

RS Vwgh 1998/9/8 98/08/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Die Prüfung der angemessenen (dh der kollektivvertraglichen) Entlohnung hat nicht von der Frage auszugehen, in welche Lohngruppe der Arbeitslose "mindestens" einzustufen wäre. Eine derartige Feststellung würde nur dann (allerdings ist einer jedenfalls unterkollektivvertraglichen Entlohnung) ausreichen, wenn der tatsächlich angebotene Stundenlohn unter dem "mindestens" heranzuziehenden Stundenlohn gelegen wäre. Die belangte Behörde hat daher unterschiedlichen Tätigkeitsgruppen des anzuwendenden Kollektivvertrages der konkreten, dem Arbeitslosen angebotenen Tätigkeit gegenüberzustellen und danach festzustellen, in welche Entlohnungsgruppe der Arbeitslose tatsächlich einzureihen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080005.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at